

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

„Reichsbürger“ in Niedersachsen: Wie ist die aktuelle Situation?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 20.12.2022 - Drs. 19/199
an die Staatskanzlei übersandt am 23.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 23.01.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Anfang Dezember dieses Jahres machte eine deutschlandweite Großrazzia im „Reichsbürger“-Milieu bundesweit Schlagzeilen. Von den polizeilichen Maßnahmen betroffen waren auch in Niedersachsen wohnhafte Personen, die der Szene der „Reichsbürger“ zugeordnet werden.

1. Wie viele Personen werden in Niedersachsen aktuell den „Reichsbürgern“ zugerechnet?

Die in Niedersachsen wohnhaften Personen, die dem Phänomenbereich der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zugerechnet werden, stellen keine homogene Bewegung dar. Sie setzen sich vielmehr aus autark handelnden Einzelpersonen sowie aus kleinen Gruppierungen zusammen, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden.

In Niedersachsen ist von etwa 300 „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ im engeren Sinne auszugehen. Dabei handelt es sich um Personen, die in erheblichem Maße im Zusammenhang mit der Reichsbürgerideologie aufgefallen sind, u. a. durch das anhaltende Versenden von Schriftstücken oder durch die Begehung von Straftaten wie Beleidigung, Belästigung, Bedrohung, Betrug, Urkundenfälschung oder durch Widerstandshandlungen und Gewaltdelikte. Wird ein weit gefasster Maßstab angelegt, liegt die Gesamtzahl der in Niedersachsen auffällig gewordenen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ aktuell bei etwa 900 Personen (Stand: 31.12.2022). Hierunter fallen alle Personen, die durch vereinzelte reichsbürgertypische Verhaltensweisen, in erster Linie durch das Versenden entsprechender Schriftstücke, auffällig geworden sind.

2. Nach welchen Kriterien werden in Niedersachsen Personen den „Reichsbürgern“ zugeordnet, wer legt diese Kriterien und die Zuordnungen fest, wie und von wem wird eine Erfüllung der entsprechenden Kriterien jeweils dokumentiert?

Bei „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ handelt es sich gemäß bundeseinheitlicher Definition der Sicherheitsbehörden um Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen - u. a. unter Berufung auf verschiedene Ausprägungen des Deutschen Reiches, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht - die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen. Die Festlegung dieser Definition war Gegenstand der 206. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) im Juni 2017.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der polizeilichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung prüft die Polizei Niedersachsen bei entsprechenden Sachverhalten, ob Personen die o. g. Definition zu

„Reichsbürgern/Selbstverwaltern“ erfüllen, und speichert diese Zuordnung erforderlichenfalls im polizeilichen Auskunftssystem.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

3. Erfolgt eine Zuordnung zum Personenkreis der „Reichsbürger“ dauerhaft, oder wird nach einer gewissen Zeit geprüft, ob die der Zuordnung zugrundeliegenden Kriterien noch erfüllt sind?

Die Bearbeitung des Personenpotenzials der „Reichsbürger und Selbstverwalter“, einschließlich der Voraussetzungen und Verfahrensweisen für die Speicherung personenbezogener Daten, ist in den jeweiligen für die niedersächsischen Sicherheitsbehörden gültigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Für den Niedersächsischen Verfassungsschutz finden sich die Befugnisse zur Datenverarbeitung im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG). Für die Polizei Niedersachsen richtet sich die Zuordnung von Personen zur Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ nach den jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der verschiedenen polizeilichen Dateien, in denen diese Zuordnung erfasst wird. Die Erforderlichkeit der Speicherungen personenbezogener Daten wird entsprechend den gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen regelmäßig geprüft.

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich unterschiedlicher Gruppierungen, Organisationen und der jeweiligen Mitgliederstärke in diesen Organisationen und Gruppierungen der „Reichsbürgerbewegung“ in Niedersachsen?

Die Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ist in Niedersachsen äußerst heterogen und durch wenig greifbare Strukturen oder Organisationen geprägt. Gemeinsame ideologische Überzeugungen und Argumentationsmuster dienen als einende Klammer innerhalb des Reichsbürgermilieus. Das Spektrum erstreckt sich von esoterisch geprägten Gruppierungen über völkisch-nationalistisch geprägte Gruppen bis hin zu rechtsextremistisch ausgerichteten Zusammenschlüssen. Eine strategische Vernetzung der verschiedenen Gruppen oder Einzelpersonen ist bisher ebenso wenig zu erkennen wie eine gezielte Steuerung.

Der Landesregierung sind im Jahr 2022 Aktivitäten folgender Gruppierungen aus der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ in Niedersachsen bekannt geworden: „Amt für Menschenrecht“, „Bismarcks Erben“, „Exilregierung Deutsches Reich“, „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (Nachfolgeaktivitäten), „Vaterländischer Hilfsdienst“ („Der ewige Bund“), „Verfassungsgebende Versammlung“. Bei diesen Gruppierungen handelt es sich fast ausschließlich um lokale Ableger und Vernetzungsstrukturen für bundesweit agierende Organisationen.

Aktivitäten der Gruppierung „Königreich Deutschland“, die insbesondere im vergangenen Jahr einer breiteren Öffentlichkeit durch vermehrte mediale Berichterstattung bekannt geworden ist und die nach wie vor ihren organisatorischen Schwerpunkt in den ostdeutschen Bundesländern hat, sind in Niedersachsen bisher nur sehr vereinzelt festzustellen.

Neben diesen Organisationen verfügen diverse überregionale Klein- oder Kleinstgruppen über Anhänger in Niedersachsen. Zu nennen ist hier etwa die Gruppierung „Indigenes Volk Germaniten“, die versucht, über sogenannte Missionen ihre eigene Ideologie im Rahmen von Vortragsveranstaltungen zu verbreiten. Die Gruppierung zeigt reichsbürgertypisches Verhalten auch durch die Ausstellung pseudo-behördlicher Dokumente.

Aktuell ist von etwa 170 „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ auszugehen, die in entsprechende Personenzusammenschlüsse eingebunden sind (Stand: 31.12.2022). Valide Zahlen hinsichtlich der jeweiligen Mitgliederstärke liegen der Landesregierung aufgrund der beschriebenen Heterogenität und losen Strukturiertheit der Szene nicht vor.

5. Wie viele Personen sind der Landesregierung bekannt, die sowohl den „Reichsbürgern“ als auch anderen Gruppierungen der rechtsextremen Szene angehören, und welche Gruppierungen sind dies?

In Niedersachsen werden 50 Personen aus dem Bereich der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zugleich dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet. Die Verbreitung von rechtsextremistischen Ideologiefragmenten und Narrativen ist jedoch bei einem größeren Teil der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ festzustellen.

Neben Einzelpersonen ist in Niedersachsen als Organisation die 2004 gegründete Gruppierung „Exilregierung Deutsches Reich“ im Raum Hildesheim zu nennen, welche 2005 als Beobachtungsobjekt der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde im Phänomenbereich Rechtsextremismus eingestuft wurde. Die Gruppierung strebt die Reorganisation des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 an, sie verunglimpft die Bundesrepublik Deutschland als „Besatzungskonstrukt“ und veröffentlicht auf ihrer Internetseite mitunter antisemitische und fremdenfeindliche Verschwörungstheorien.

Der Polizei Niedersachsen sind derzeit „Reichsbürger/Selbstverwalter“ im niedrigen dreistelligen Bereich bekannt, die durch die Begehung von rechtsmotivierten Straftaten in Erscheinung getreten sind.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu von „Reichsbürgern“ begangenen szenetypischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten vor (bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum und Art der begangenen Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat)?

Die nachstehend angegebenen Zahlen sind dem dynamischen Datenbestand des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) entnommen. Diese unterliegen weiteren Veränderungen, insbesondere da die jeweiligen Verfahren in vielen Fällen noch anhängig sind und die Ermittlungen entsprechend andauern, sodass sich mit Blick auf die Fragestellung zu einem anderen Erhebungszeitpunkt ein anderer Sachstand ergeben kann. Abschließende, valide Aussagen sind zum aktuellen Zeitpunkt daher nicht möglich.

Aufgrund bereits abgeschlossener und in vielen Verfahren noch andauernder polizeilicher Ermittlungen sowie weitergehender datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Bezug zu personenbezogenen Daten von Betroffenen und/oder Beschuldigten erfolgen zur angefragten Aufschlüsselung zu Orten und Tagen keine Angaben, da in diesen Fällen konkrete Rückschlüsse auf Einzelsachverhalte bzw. auf polizeiliche Ermittlungsmethoden möglich wären.

Seit dem Jahr 2017 (Einführung des Themenfeldes „Reichsbürger/Selbstverwalter“) wurden im Rahmen des KPM-D-PMK 835 strafrechtlich relevante Sachverhalte polizeilich erfasst, welche dem Spektrum der „Reichsbürger/Selbstverwalter“ zuzuordnen sind.

Am häufigsten wurden/werden durch „Reichsbürger/Selbstverwalter“ die Straftaten Beleidigung (§ 185 StGB, 136 Sachverhalte), Nötigung (§ 240 StGB, 136 Sachverhalte), Bedrohung (§ 241 StGB, 75 Sachverhalte), Volksverhetzung (§ 130 StGB, 48 Sachverhalte) sowie Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB, 41 Sachverhalte) verwirklicht.

In dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem sind im Einzelnen folgende Straftatbestände gespeichert:

Gefährliche Körperverletzung, Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung, Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen, Unbefugtes Ausstellen von sonstigen Gesundheitszeugnissen, Gebrauch unrichtiger Impfausweise, Erpressung, Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung durch Straftaten, Amtsanmaßung, Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen, Abzeichen, Verwahrungsbruch, Belohnung und Billigung von Straftaten, Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfall- und Nothilfemitteln, Strafbarkeit sogenannter Feindeslisten, Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen, Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen, Hausfriedensbruch, Volksverhetzung, Vorsätzliche Brandstiftung, Verbotene Mitteilung über Gerichtsverhandlungen, Falsche Verdächtigung, Üble Nachrede und Verleumdung von Personen des politischen Lebens, Verletzung des

höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung, Sachbeschädigung, Sachbeschädigung durch Graffiti, Sachbeschädigung durch Feuer, Verstoß Kunsturhebergesetz, Verstoß Vereinsgesetz, Verstoß Versammlungsgesetz, Straftaten gegen das Sprengstoffgesetz, Straftaten gegen das Waffengesetz, Straftaten gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, Straftaten gegen das Bundesdatenschutzgesetz, Gefährdung des Straßenverkehrs, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Kennzeichenmissbrauch, Verhetzende Beleidigung, Verstoß gegen ein Verbot, Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane, Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole, Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, Volksverhetzung, Politische Verdächtigung, Sicherheitsgefährdendes Abbilden.

Darüber hinaus konnten 242 von durch „Reichsbürger/Selbstverwalter“ begangene Ordnungswidrigkeiten (ohne Verkehrsordnungswidrigkeiten) festgestellt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um szenetypische Ordnungswidrigkeiten in Form von Verstößen gegen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), das Waffengesetz (WaffG) oder das Niedersächsische Versammlungsgesetz (NVersG) sowie vor dem Hintergrund der pandemischen Entwicklung eine Vielzahl an Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

7. Sind der Landesregierung konkrete Verbindungen zwischen Personen, die den „Reichsbürgern“ zugeordnet werden, und der AfD bekannt und, falls ja, welcher Art sind die Verbindungen?

Der Landesregierung sind mehrere Einzelfälle bekannt, in denen Personen, die der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zugeordnet werden, Verbindungen zur AfD aufweisen.

Auch anlässlich parteilicher Veranstaltungen der AfD (Stammtische, Mitgliedertreffen, Wahlkampfveranstaltungen) sind vereinzelt Personen festgestellt worden, die der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zugerechnet werden können.

Im Zusammenhang mit einer AfD-Wahlveranstaltung wurden seitens des Veranstalters im Wege der Hausrechtsausübung zwei Gäste von der Versammlung ausgeschlossen, da man diese dem Reichsbürgermilieu zurechnete.

Auch im Kontext der sozialen Medien ist vereinzelt von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ eine Affinität zur AfD durch entsprechende Einträge und sogenannte Likes zu erkennen.

8. Wie viele festgestellte Fälle des illegalen Besitzes von Schusswaffen durch „Reichsbürger“ hat es in den vergangenen drei Jahren in Niedersachsen gegeben?

Seit dem Jahr 2020 wurde im Rahmen des KPMD-PMK in sieben Fällen der Besitz von illegalen Schusswaffen durch „Reichsbürger/Selbstverwalter“ festgestellt.

9. Wie viele festgestellte Fälle des illegalen Besitzes von Schusswaffen hat es in den vergangenen drei Jahren mit Bezug zur Clankriminalität in Niedersachsen gegeben?

Für das Jahr 2020 wurden zu dem entsprechenden Deliktsschlüssel im Kontext der Clankriminalität gemäß PKS-Auswertung insgesamt 47 und im Jahr 2021 73 Verstöße festgestellt. Die PKS-Auswertung für das Jahr 2022 ist noch nicht abgeschlossen.

(Verteilt am 26.01.2023)